

# SEESTADT BREMERHAVEN



## Haushaltssicherungskonzept

zum

Haushaltsplan 2020



**Magistrat der Stadt Bremerhaven**

**Stadtkämmerei**

**Postfach 21 03 60**

**27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN  
MEER ERLEBEN!**

# Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2020

Mit Beschluss der Bürgerschaft des Landes Bremen vom Juli 2020 wurde die Landeshaushaltsordnung (LHO) geändert. Mit der Überarbeitung wurde der § 118 LHO um den Absatz 4b ergänzt:

„Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In dem Konzept nach Satz 1 ist festzulegen,

1. innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht,
2. wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und
3. wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Das Konzept nach Satz 1 ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit dieser vorzulegen. Ist bereits im Vorjahr ein Konzept nach Satz 1 aufgestellt worden, ist dem Konzept für das aktuelle Jahr ein Bericht über den Erfolg der vorgenommenen Haushaltssicherungsmaßnahmen (Haushaltssicherungsbericht) beizufügen. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörde hat das Rechnungsprüfungsamt zu dem Haushaltssicherungsbericht Stellung zu nehmen.“

In der Begründung des entsprechenden Änderungsgesetzes ist ausgeführt:

„Bei der Frage, ob ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann, fließen in die Berechnung auch ggfls. global veranschlagte Minderausgaben mit ein, sofern sie den Rahmen der Vorgabe – realistische Aussicht, dass diese im Vollzug aufgelöst werden kann; also 1-2 Prozent – nicht überschreitet.“

Vor diesem Hintergrund wurde in der Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.08.2020 zur Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2020 u.a. Folgendes ausgeführt (S. 2, 7, 8):

„Bremerhaven hat in § 15 Abs. 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wegen der COVID-19-Pandemie eine entsprechende Ausnahme gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131 a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erklärt und plant eine Kreditaufnahme in Höhe von 114,5 Mio. € im Haushalt 2020 ein. Die Höhe der Kreditaufnahme ergibt sich aus den Mitteln des Bremerhaven-Fonds in Höhe von 70 Mio. € und somit aus dem Ausnahmetatbestand gemäß Art. 131 a Abs. 3 BremLV, der Konjunkturkomponente in Höhe von 45,3 Mio. € gem. § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO sowie der Bereinigung um die finanziellen Transaktionen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO in Höhe von -0,8 Mio. €. (...)

Auch das Land und die Stadt Bremen haben eine entsprechende Ausnahmesituation geltend gemacht. Es wird daher vorgeschlagen, für das Haushaltsjahr 2020 für Bremerhaven den Ausnahmetatbestand anzuerkennen. (...)

In der Literatur und auch in der Betrachtung der Haushalte auf Landes- und Bundesebene wird eine globale Minderausgabe in Höhe von 1 bis 2 Prozent des Haushaltes als gerade noch zulässig erachtet, wenn eine realistische Chance besteht, dass die globale Minderausgabe im Haushaltsvollzug aufgelöst werden kann. Wie bereits dargestellt, beträgt die Höhe der globalen Minderausgaben rund 1,7 % der Bereinigten Ausgaben und liegt damit im zulässigen Rahmen. Es ist zu erwarten, dass die globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug aufgelöst werden können. (...)

Im Haushalt 2020 ist ein negativer Finanzierungssaldo von 112,7 Mio. € vorgesehen. Ohne die Einstellung globaler Minderausgaben in Höhe von 13,6 Mio. € würde dieser Saldo mit 126,3 Mio. € noch deutlich schlechter ausfallen. Auch in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums bis 2023 besteht ein negativer Finanzierungssaldo. Für das Jahr 2021 sind in der Planung ebenfalls globale Minderausgaben vorgesehen. Bremerhaven ist damit verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses ist der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“

Es dürfte unstrittig sein, dass der negative Finanzierungssaldo im Haushaltsjahr 2020, der durch Kreditaufnahmen infolge der Ausnahmetatbestände

- gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131 a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung
- gemäß Art. 131 a Abs. 3 BremLV sowie § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO

ausgeglichen wird, ausschließlich direkt bzw. indirekt Folge der COVID-19-Pandemie ist und somit eine temporäre, exogene Ursache hat, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, und somit weder von der Stadt Bremerhaven zu verantworten noch aus eigener Anstrengung kompensiert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass der entsprechende Fehlbetrag nicht mehr auftreten wird, wenn die Pandemie bzw. deren Folgewirkungen beendet sein werden. Gemäß Ziffer 53 des Ergebnispapieres des Koalitionsausschuss der Bundesregierung vom 03.06.2020 endet die Corona-Pandemie, wenn ein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung steht.

Da bei der Neufassung der LHO die Auswirkungen von anzuerkennenden Ausnahmetatbeständen des Artikels 131 a Landesverfassung, „die sich der Kontrolle des Staates entziehen“, auf die Bestimmungen des § 118 Absatz 4b LHO offensichtlich übersehen wurden, wird angeregt, den § 118 Absatz 4 der LHO zeitnah sinngemäß wie folgt zu ergänzen: „Aus negativen Finanzierungssalden, die durch Kreditaufnahmen auf Basis von Ausnahmetatbeständen des § 131 a LV, die sich der Kontrolle des Staates entziehen, ausgeglichen werden, resultiert keine Pflicht zur Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes“. Bis dahin wird der Senat gebeten, durch entsprechende Beschlussfassung diesem Umstand vorab Rechnung zu tragen.

Im Übrigen wird die von der Bundesregierung zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beabsichtigte dauerhafte Erhöhung der Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (KdU) um 25 Prozentpunkte, somit rund 11 Mio. € pro Jahr, zur Reduzierung der in 2020 sowie finanzplanerisch in den Folgejahren vorab veranschlagten bzw. geplanten globalen Minderausgaben eingesetzt.